



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Dokumentation

„Kindergeldanspruch für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit“

Seminar am 10.2.2022

mit Claudius Voigt (GGUA)

Eine Veranstaltung im Rahmen des Projekte „Vom Willkommen zum Ankommen“.
Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Flüchtlingsfonds kofinanziert.



Europäische Union

Herzlich willkommen zum BumF-Vertiefungsseminar!

Das Seminar beginnt um 9:30 Uhr. Bitte prüfen Sie nun:

- **Veranstaltungshinweise:** Bitte halten Sie die E-Mail vom 9.2.2022 mit den Veranstaltungshinweisen bereit, sodass Sie bei Problemen darauf zugreifen können.
- **Sound:** Wenn Sie Musik hören, funktioniert die Audiowiedergabe. Sie selbst sind auf stumm geschaltet. Sie werden bei Bedarf durch die Moderation freigeschaltet.
- **Klarnamen eingeben:** Bitte geben Sie ihren Namen und ihre Organisation an. Dies machen Sie, indem Sie mit der linken Maustaste auf ihr Bild klicken und unter umbenennen Ihren Namen eintragen.

Alles erledigt? Lassen Sie Zoom einfach geöffnet. Um 9:30 Uhr beginnt das Webinar

Es gibt ein Problem? In der E-Mail mit den Veranstaltungshinweisen finden Sie Informationen zum Vorgehen.

Eine Veranstaltung im Rahmen des Projekte „Vom Willkommen zum Ankommen“.
Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Flüchtlingsfonds kofinanziert.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Bundesfachverband umF e.V.

- Seit 1998 Lobby- und Dachorganisation
- 400 Mitglieder bundesweit
- Landeskoordination in den Bundesländern
- Zielgruppenerweiterung seit 2014 auch Begleitete, junge Volljährige

Tätigkeitsbereiche:

- Qualifizierung über Tagungen, Schulungen, Arbeitshilfen..
- (Fachkräfte) Beratung im Einzelfall
- Gremien- und Netzwerkarbeit für eine Stimme junger Geflüchteter und ihrer Unterstützer*innen in der (Fach) Öffentlichkeit



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

In eigener Sache...

Was bietet der BumF?

- ✓ Mitgliedschaft für Einzelpersonen und Organisationen (vergünstigte Teilnahme an Fortbildungen und Tagungen) [Mitgliedschaft - BumF \(b-umf.de\)](https://b-umf.de/mitgliedschaft)
- ✓ Newsletter <https://b-umf.de/newsletter/>
- ✓ Rechtshilfefonds <https://b-umf.de/rechtshilfefonds/antrag/>
- ✓ Fachkräfteberatung <https://b-umf.de/beratung/>

Herzlich willkommen!

**Kindergeld für Menschen
ohne deutsche
Staatsangehörigkeit (vor
allem UMF).**

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net



- 1. Allgemeines zum Kindergeld**
- 2. Anspruch auf Kindergeld für Drittstaatsangehörige**
- 3. Anspruch auf Kindergeld für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ohne Eltern**
- 4. Kindergeld für Unionsbürger*innen**

1. Allgemeines zum Kindergeld

**Wie ist das Kindergeld rechtlich
einzuordnen?**

Wie ist das Kindergeld rechtlich einzuordnen?

Rechtsgrundlagen sind das

- **Einkommensteuergesetz** (EStG, §§ 62 bis 78) und
- **Bundeskindergeldgesetz** (BKGG).
- Meist nach EStG.
- Nur in Ausnahmefällen nach BKGG – etwa bei Kindern, deren Eltern tot oder verschollen sind.
- Das Kindergeld nach dem BKGG ist eine Sozialleistung, die in die Sozialgesetzbücher eingegliedert ist (§ 68 Nr. 9 SGB I); das Kindergeld nach dem EStG ist eine steuerrechtliche Leistung, für die das Steuerrecht (insbesondere die Abgabenordnung AO) gilt.

Wie ist das Kindergeld rechtlich einzuordnen?

Ergänzende Materialien:

- **Der Paritätische: Arbeitshilfe „Familienleistungen für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit“:** https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_MBE_familienleistungen_2020_.pdf
- **Bundeszentralamt für Steuern: Dienstanweisung (DA) zum Kindergeld,** www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/FamKreform/DA-KG.pdf?__blob=publicationFile&v=5
- **Bundeszentralamt für Steuern, Einzelweisung zum Kindergeldanspruch für nicht-deutsche Staatsangehörige** https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/FamKreform/20200813_einzelweisung_zu_paragraph_62_abs_2_estg.pdf;jsessionid=19672EA7032CFC42FE13718A1422FBAA.live812?__blob=publicationFile&v=6
- **Merkblatt der BA „Kindergeld für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthaltsort der Eltern nicht kennen“** https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt_ba015404.pdf
- **Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt Kindergeld;** https://www.arbeitsagentur.de/datei/kg2-merkblattkindergeld_ba015394.pdf
- **Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen:** https://www.arbeitsagentur.de/datei/kg52eu_ba014340.pdf

Wie hoch ist das Kindergeld?

Wie hoch ist das Kindergeld?:

- 219 Euro für das erste und zweite Kind,
- 225 Euro für das dritte Kind und
- 250 Euro für jedes weitere Kind.

**Für welche Kinder gibt es
Kindergeld?**

Für welche Kinder gibt es Kindergeld?

- **Leibliche** Kinder („im ersten Grad verwandt“)
- **Adoptierte** Kinder
- **Stiefkinder** (Kinder der*des Ehegatt*in oder eingetragenen Lebenspartner*in), die in den eigenen Haushalt aufgenommen worden sind;
- **Enkelkinder**, die in den eigenen Haushalt aufgenommen worden sind;
- **Pflegekinder**, wenn man *„durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht.“* (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Für welche Kinder gibt es Kindergeld?

■ Beispiel 1:

Herr und Frau B. sind portugiesische Staatsangehörige und leben als Arbeitnehmer*innen in Deutschland. Sie haben ihr sechsjähriges Enkelkind in ihren Haushalt aufgenommen, nachdem die Eltern es zu ihnen nach Deutschland gebracht haben. Sie haben Anspruch auf Kindergeld für ihr Enkelkind.

■ Beispiel 2:

Die 21jährige K. und ihr 17jähriger Bruder J. sind ohne Eltern als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland geflohen. Beide haben den subsidiären Schutzstatus. Die volljährige Schwester hat die Vormundschaft für ihren jüngeren Bruder J., der mit ihr zusammenlebt. Sie hat Anspruch auf Kindergeld für ihren Bruder.

**Wann besteht für volljährige Kinder
ein Anspruch?**

Wann besteht für volljährige Kinder ein Anspruch?

Kindergeld stets bis zum 18. Geburtstag. Volljährige Kinder nur, wenn:

- **Bis zum 25. Geburtstag**, wenn das Kind *„für einen Beruf ausgebildet wird“*, dazu zählt auch ein notwendiger Sprachkurs
- **Bis zum 25. Geburtstag**, wenn das Kind *„eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann“*
- **Bis zum 25. Geburtstag** für Kinder während Freiwilligendiensten
- Auch während **Übergangszeit** bis zu 4 Monate
- **Bis zum 21. Geburtstag** für Kinder ohne Arbeitsplatz
- **Ohne Altersbegrenzung**: Kinder mit Behinderung

2. Kindergeld für nicht freizügigkeitsberechtigzte Drittstaatsangehörige

**Wer ist mit „nicht
freizügigkeitsberechtigten
Drittstaatsangehörigen“ gemeint?**

Wer ist mit „nicht freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen“ gemeint?

"Nicht freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige":

- Damit sind nur Drittstaatsangehörige gemeint, für die das AufenthG gilt.
- Für Drittstaatsangehörige, die als Familienangehörige von Unionsbürger*innen freizügigkeitsberechtigt sind, gilt nicht das AufenthG, sondern das FreizügG.
- Für diese gelten die folgenden Regelungen normalerweise nicht.

Wer ist mit „nicht freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen“ gemeint?

- Der Kindergeldanspruch für drittstaatsangehörige ausländische Staatsangehörige richtet sich nach § 62 Abs. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 BKGG.
- Beide Normen sind zum 1. März 2020 umfassend geändert worden.
- Seitdem haben deutlich mehr Drittstaatsangehörige einen Kindergeldanspruch als zuvor.
- Der Anspruch auf Kindergeld ist davon abhängig, welcher Aufenthaltstitel vorliegt.

**Wie sind die grundsätzlichen
Regelungen?**

Wie sind die grundsätzlichen Regelungen?

Ein Anspruch besteht

- Mit Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU,
- Mit Blauer Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte oder grundsätzlich jeder Aufenthaltserlaubnis, **wenn diese für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder die Erwerbstätigkeit erlauben.** Dies ist bis auf wenige Ausnahmen mit fast allen Aufenthaltserlaubnissen erfüllt.
- Auch mit Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG, wenn mit der vorherigen AE ein Anspruch bestand.

**Welche Aufenthaltserlaubnisse sind
ausnahmsweise ausgeschlossen?**

Welche Aufenthaltserlaubnisse sind ausnahmsweise ausgeschlossen?

■

Ausgeschlossen vom Anspruch auf Kindergeld sind nur noch folgende **Aufenthaltserlaubnisse**:

- § 16e AufenthG (studienbezogenes Praktikum-EU),
- § 19c Abs. 1 AufenthG, wenn sie **zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung** erteilt wurden (Achtung: Wenn der § 19c Abs. 1 aus anderen Gründen erteilt wurde, besteht Anspruch, z. B. Westbalkanregelung),
- § 19e AufenthG (Europäischer Freiwilligendienst), sowie
- § 20 Absatz 1 und 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte aus dem Ausland).

**Für welche Aufenthaltserlaubnisse
müssen zusätzliche
Voraussetzungen erfüllt werden?**

Für welche Aufenthaltserlaubnisse müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden?

■
■

Zusätzliche Voraussetzungen gelten für folgende Aufenthaltserlaubnisse:

- § 16b AufenthG (Studium),
- § 16d AufenthG (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) sowie
- § 20 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium oder Berufsabschluss in Deutschland).

Diese Gruppen haben nur dann einen Kindergeldanspruch, wenn sie **erwerbstätig sind, in Elternzeit sind oder Arbeitslosengeld I beziehen**. Unter einer „Erwerbstätigkeit“ ist auch eine geringfügige Beschäftigung zu verstehen.

**Was gilt für die
Aufenthaltserlaubnisse aus
humanitären Gründen?**

Was gilt für die Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen?

- **Spezielle**, aber im Vergleich zu früher **erleichterte** Voraussetzungen gelten für folgende humanitären Aufenthaltserlaubnisse:

Was gilt für die Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen?

- § 23 Abs. 1 AufenthG wegen des Krieges im Heimatland,
- § 23a AufenthG (Entscheidung der Härtefallkommission),
- § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz nach EU-Recht, wird gegenwärtig nicht angewendet)
- § 25 Abs. 3 AufenthG (nationales Abschiebungsverbot),
- § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vorübergehende Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate),
- § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen),
- § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG (Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung),
- § 25 Abs. 5 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise).

Was gilt für die Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen?

- Mit einer dieser humanitären Aufenthaltserlaubnisse besteht dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn die leistungsberechtigte Person
- **entweder erwerbstätig** (auch Minijob!) ist, in Elternzeit ist oder Arbeitslosengeld I bezieht
- **oder** bereits **seit 15 Monaten** in Deutschland lebt.
- **Sonderregelung für UMF:** Minderjährige Kindergeldberechtigte nach dem BKGG haben mit einer dieser Aufenthaltserlaubnisse auch innerhalb der ersten 15 Monate einen Anspruch, obwohl sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies betrifft unter anderem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen.

Was gilt mit Duldung und Aufenthaltsgestattung?

Was gilt mit Duldung und Aufenthaltsgestattung?

Mit einer

- **Beschäftigungsduldung** (§ 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m § 60d AufenthG) besteht Anspruch auf Kindergeld.

Mit

- einer **Ausbildungsduldung** (§ 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 60c AufenthG),
- einer „normalen“ **Duldung** (§ 60a AufenthG),
- einer „**Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**“ (**Duldung light**) (§ 60a i. V. m. § 60b AufenthG) sowie
- einer **Aufenthaltsgestattung** (§ 55 AsylG)

besteht hingegen weiterhin kein Anspruch.

**Sind die Ausschlüsse für Personen
mit Duldung oder
Aufenthaltsgestattung
verfassungswidrig?**

Sind die Ausschlüsse für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung verfassungswidrig?

- Die Ausschlüsse vom Kindergeld für Personen u. a. mit Aufenthaltsgestattung und Duldung liegen dem Bundesverfassungsgericht seit sieben Jahren zur Prüfung vor.
- **Bundesverfassungsgericht, 2 BvL 9/14, 2 BvL 10/14, 2 BvL 11/14, 2 BvL 12/14, 2 BvL 13/14, 2 BvL 14/14**
Hier gibt es dazu nähere Informationen: <https://t1p.de/in3o>
- Praxistipp: Dennoch Antrag auf KG stellen und das Ruhen des Verfahrens beantragen.

Was ist mit anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten?

Was ist mit anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten?

- **Praxistipp: Kindergeld für anerkannte Flüchtlinge auch rückwirkend!**
- Während des Asylverfahrens besteht normalerweise kein Anspruch auf Kindergeld. Nach Zuerkennung eines Schutzstatus‘ kann jedoch Kindergeld beansprucht werden. Wichtig ist dabei: Für den Kindergeldanspruch ist nicht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entscheidend, sondern der **Zeitpunkt des BAMF-Bescheids**.
- Und: **Anerkannte Flüchtlinge** können Kindergeld sogar **rückwirkend für die Zeit des Asylverfahrens** beziehen – ab dem Zeitpunkt, an dem sie seit **sechs Monaten** in Deutschland lebten. Zu beachten ist dabei jedoch: Kindergeld wird nur für sechs Monate rückwirkend vor der Antragstellung ausgezahlt – und ggfs. mit anderen Sozialleistungen verrechnet.

Welche Sonderregelungen gelten für bestimmte Staatsangehörige?

Welche Sonderregelungen gelten für bestimmte Staatsangehörige?

- **Kindergeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus nach Abkommensrecht**
- Normalerweise besteht mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung, die nicht als „Beschäftigungsduldung“ erteilt worden ist, sowie mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen, kein Anspruch auf Kindergeld. Anders sieht es nur für bestimmte Staatsangehörige aus:

Welche Sonderregelungen gelten für bestimmte Staatsangehörige?

- **Kindergeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus nach Abkommensrecht**
- Für Arbeitnehmer*innen **aus Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro und Kosovo** unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder Voraufenthaltszeiten. Die Arbeitnehmer*inneneigenschaft ist in diesem Fall nur erfüllt, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird oder Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Krankengeld bezogen wird.

Welche Sonderregelungen gelten für bestimmte Staatsangehörige?:

- **Kindergeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus nach Abkommensrecht**
- Für Staatsangehörige von **Algerien, Marokko und Tunesien** sowie der **Türkei** besteht Anspruch auf Kindergeld unabhängig von Voraufenthaltszeiten und Aufenthaltsstatus, wenn sie in einem System der Sozialversicherung freiwillig oder pflichtversichert sind. Dies ist bei jedem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis der Fall, aber auch bei geringfügiger Tätigkeit (über die gesetzliche Unfallversicherung) oder nach Verlust der Arbeit (über die fortbestehende gesetzliche Krankenversicherung).

Welche Sonderregelungen gelten für bestimmte Staatsangehörige?

- **Kindergeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus nach Abkommensrecht**
- Für Staatsangehörige der **Türkei** gilt darüber hinaus: Eine Kindergeldberechtigung besteht unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmer*innenstatus und unabhängig vom Aufenthaltsstatus bereits dann, wenn der Betreffende sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält.

3. Anspruch auf Kindergeld für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ohne Eltern

**Wann haben Kinder einen Anspruch
auf Kindergeld für sich selbst?**

Wann haben Kinder einen Anspruch auf Kindergeld für sich selbst?

Normalerweise sind die kindergeldberechtigten Personen die Eltern (oder Großeltern / Pflegeeltern). Nur in wenigen Fällen können Kinder Kindergeld für sich selbst geltend machen.

§ 1 Abs. 2 BKGG:

„Kindergeld für sich selbst erhält, wer

1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. **Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt** und
3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.“

Was sagt die Familienkasse dazu?

Was sagt die Familienkasse dazu?

Aus dem Merkblatt der BA „Kindergeld für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthaltsort der Eltern nicht kennen“

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt_ba015404.pdf:

„Sind die Eltern verstorben oder für tot erklärt worden, muss der Todestag durch amtliche Unterlagen nachgewiesen werden. Als Nachweis kommen eine Sterbeurkunde, Auszüge aus dem Personenstandsregister des Standesamtes, Erbscheine oder Beschlüsse des zuständigen Amtsgerichtes über die Todeserklärung in Betracht.“

Was sagt die Familienkasse dazu?

Aus dem Merkblatt der BA „Kindergeld für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthaltsort der Eltern nicht kennen“

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt_ba015404.pdf:

„Ist dem Kind der Aufenthaltsort der Eltern unbekannt (...), muss das Kind ausführlich darlegen, unter welchen Umständen die Trennung von den Eltern erfolgte und welche Bemühungen es selbst oder andere Personen bzw. Stellen unternommen haben, um den Aufenthaltsort der Eltern ausfindig zu machen. Die Bemühungen zur Feststellung des Aufenthaltsortes der Eltern sind durch geeignete Nachweise, wie z.B. Mitteilungen von Einwohnermeldeämtern oder Polizeidienststellen, über die Ergebnislosigkeit der Ermittlungen zu erbringen.“

Was sagt die Familienkasse dazu?

Aus den Durchführungsanweisungen zum BKGG der BA

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-bkgg_ba013283.pdf :

*„Berücksichtigt werden Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen. **Vollwaisen** sind Kinder, deren Eltern (leibliche oder Adoptiveltern) nachweislich gestorben oder nach dem Verschollenheitsgesetz (VerschG) gerichtlich für tot erklärt worden sind. Der Nachweis des Todeszeitpunktes kann durch Sterbeurkunden des Standesamtes, Auszüge aus dem Personenstandsregister oder sonstige geeignete Urkunden wie z. B. Erbscheine nach §§ 2353 oder Testamentsvollstreckerzeugnisse nach § 2368 BGB geführt werden. Zum Nachweis einer Todeserklärung der Eltern dienen der Beschluss des Amtsgerichts, eine beglaubigte Abschrift aus dem Buch für Todeserklärungen beim Standesamt I in Berlin gemäß § 33 Personenstandsgesetz (PStG) oder sonstige geeignete Urkunden wie z. B. die bereits genannten Erbscheine oder Testamentsvollstreckerzeugnisse.“*

Was sagt die Familienkasse dazu?

Aus den Durchführungsanweisungen zum BKGG der BA

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-bkgg_ba013283.pdf :

*„Dem Tod der Eltern ist die **Unkenntnis** des Kindes von ihrem Aufenthalt gleichgestellt. Die Unkenntnis des Aufenthalts der Eltern ist nach den subjektiven Maßstäben des Kindes zu beurteilen (BSG, Urteil vom 8. April 1992 - 10 RKg 12/91 -, DBIR 3929 BKGG/§ 1). Wird von einem alleinstehenden Kind Verschollenheit der Eltern geltend gemacht und ist ein Aufgebotsverfahren vor dem zuständigen Amtsgericht beantragt worden, ist dieses im Wege der Amtshilfe um Stellungnahme zu ersuchen, ob das Aufgebot nach § 19 VerschG erlassen worden ist. Wird dies bejaht, ist davon auszugehen, dass das Kind den Aufenthalt seiner Eltern tatsächlich nicht kennt.“*

Was sagt die Familienkasse dazu?

Aus den Durchführungsanweisungen zum BKG der BA

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-bkkg_ba013283.pdf :

*„Ist kein Aufgebotsverfahren zum Zwecke einer Todeserklärung beantragt oder kein Aufgebot erlassen worden, muss zumindest unterstellt werden können, dass das Kind es **nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich unterlassen hat**, Hinweisen über den Aufenthalt seiner Eltern nachzugehen. Vom Kind sind daher zumindest die Umstände der Trennung von seinen Eltern sowie eigene oder fremde Bemühungen zur Ermittlung ihres Aufenthaltsortes und Anhaltspunkte für eine Verschollenheit darzulegen und diese Erklärungen möglichst durch Geschwister oder sonstige Verwandte zu bestätigen. Dies gilt auch dann, wenn sich Europäer zuletzt im außereuropäischen Ausland aufgehalten haben. Welche Anforderungen an den Nachweis der Verschollenheit der Eltern zu stellen sind, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere den Nachforschungs- und Beweismöglichkeiten ab.“*

Was sagen die Gerichte dazu?

Was sagen die Gerichte dazu?

Bundessozialgericht, Urteil vom 8. April 1992; 10 RKg 12/91

- *„Mangels sonstiger näherer Anhaltspunkte bleibt für die Auslegung der Formulierung "den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt" in § 1 Abs 1 Nr 2 BKGG allein der Wortlaut maßgebend. (...) Diese festzustellen obliegt in erster Linie der Beklagten; im Streitfall ist es auch Sache der Tatsacheninstanzen. Hierbei kann offenbleiben, wie zu verfahren ist, wenn das antragstellende Kind schuldhaft (grob fahrlässig oder vorsätzlich) Hinweisen über den Aufenthaltsort seiner Eltern nicht nachgeht. Aus § 1 Abs 2 Nr 2 BKGG läßt sich jedenfalls in keinerlei Hinsicht ein Verschuldensgrad entnehmen, bei dessen Vorliegen eine positive Kenntnis unterstellt werden könnte. Zu erwägen ist deshalb, ob nicht lediglich eine mißbräuchliche Nichtkenntnis einer Kenntnis iS des § 1 Abs 2 Nr 2 BKGG gleichgestellt werden kann.*

Was sagen die Gerichte dazu?

Bundessozialgericht, Urteil vom 8. April 1992; 10 RKg 12/91

Der vorliegende Fall nötigt freilich in keinerlei Hinsicht zu Ausführungen in dieser Richtung. Das LSG hat festgestellt, daß die Klägerin den derzeitigen Aufenthalt ihrer Mutter, der Beigeladenen zu 2), nicht kennt. Dies ist aufgrund der vom LSG weiterhin getroffenen tatsächlichen Feststellungen auch nachvollziehbar. Hiernach hält sich die Beigeladene zu 2) seit Jahren mit ständig wechselnden Wohnorten im außereuropäischen und europäischen Ausland (Italien, Holland) auf und sucht nur gelegentlich über Briefe an deren frühere Pflegeeltern Kontakt mit der Klägerin. Unter der zuletzt im Jahre 1988 bekannten Adresse in Amsterdam war sie nicht zu erreichen, auch später ist eine ladungsfähige Anschrift nicht bekannt geworden.

Was sagen die Gerichte dazu?

Bundessozialgericht, Urteil vom 8. April 1992; 10 RKg 12/91

Der vorliegende Fall nötigt freilich in keinerlei Hinsicht zu Ausführungen in dieser Richtung. Das LSG hat festgestellt, daß die Klägerin den derzeitigen Aufenthalt ihrer Mutter, der Beigeladenen zu 2), nicht kennt. Dies ist aufgrund der vom LSG weiterhin getroffenen tatsächlichen Feststellungen auch nachvollziehbar. Hiernach hält sich die Beigeladene zu 2) seit Jahren mit ständig wechselnden Wohnorten im außereuropäischen und europäischen Ausland (Italien, Holland) auf und sucht nur gelegentlich über Briefe an deren frühere Pflegeeltern Kontakt mit der Klägerin. Unter der zuletzt im Jahre 1988 bekannten Adresse in Amsterdam war sie nicht zu erreichen, auch später ist eine ladungsfähige Anschrift nicht bekannt geworden.“

Was sagen die Gerichte dazu?

Sozialgericht Fulda, Urteil vom 27. Oktober 2020; [S 4 KG 1/20](#)

- *1. Die Regelungen zum Anspruch auf Kindergeld für sich selbst sind nicht als Ausnahmeregelung einschränkend auszulegen. Insbesondere steht auch eine etwaige fahrlässige Unkenntnis des Aufenthaltsortes der Eltern dem Anspruch nicht entgegen (im Anschluss an BSG, Urt. v. 8. April 1992 (10 RKg 12/91 – SozR 3-5870 § 1 Nr. 1).*
- 2. Dem Anspruch auf Kindergeld für sich selbst kann daher nur die jedem Recht immanente Schranke des Rechtsmissbrauchs entgegengehalten werden. Ein solcher ist bei unbegleitet geflüchteten Minderjährigen regelmäßig zu verneinen, wenn sie nach ihrer Flucht in die Bundesrepublik Deutschland zur Überzeugung des Gerichts keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern im Herkunftsstaat hatten; sie sind auch nicht verpflichtet, über internationale (nichtstaatliche) Suchdienste den Aufenthaltsort ihrer Eltern zu ermitteln, um damit ihren Kindergeldanspruch zu Fall zu bringen.*

Was sagen die Gerichte dazu?

Sozialgericht Kassel, Urteil vom 20.08.2020; [S 11 KG 1/20](#)

„Solange sich der Kläger noch in der Obhut des Jugendamtes befunden hat, waren jedenfalls behördliche Versuche, den Aufenthaltsort des Vaters des Klägers in Deutschland zu ermitteln, erfolglos.

Möglicherweise hält sich der Vater des Klägers (wieder) in Spanien auf, zumal er nach Angaben des Klägers auch im Besitz eines spanischen Passes ist. Tatsächliche Möglichkeiten des Klägers, den vermeintlichen Aufenthaltsort des Vaters in Spanien zu ermitteln, bestehen aus Sicht der erkennenden Kammer nicht. Die von der Beklagten geforderte Inanspruchnahme von Suchdiensten, z.B. des DRK, sind obsolet. Wie dem Gericht aus einem parallelen Streitverfahren bekannt wurde, werden Anfragen beim DRK-Suchdienst zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Eltern zur Durchsetzung von Kindergeldansprüchen ausdrücklich mit dem Hinweis zurückgewiesen, für solche Anfragen stehe der DRK-Suchdienst nicht zur Verfügung.

Was sagen die Gerichte dazu?

Sozialgericht Kassel, Urteil vom 20.08.2020; [S 11 KG 1/20](#)

Nach Auffassung des Gerichts bleiben dem Kläger daher nur die auch getätigten Versuche, über die in Ghana lebende Tante etwas über den Verbleib des Vaters zu erfahren. Solange auch von dieser Seite angegeben wird, über den Verbleib des Vaters des Klägers keine Kenntnis zu haben, kann dem Kläger nach Ansicht des Gerichts eine missbräuchliche Nichtkenntnis oder gar ein bewusstes „sich verschließen“ vor der Kenntnis vom Aufenthaltsort des Vaters nicht vorgeworfen werden.“



Was sagen die Gerichte dazu?

Sozialgericht Gießen, Urteil vom 07.05.2021 - S 12 KG 2/18

„Soweit die Beklagte dagegen eingewandt hat, der Kläger habe in seinem Antrag als gewöhnlichen Aufenthaltsort "Mali" angegeben und dies belege eine Kenntnis vom Wohnort, befremdet diese Rechtsansicht die Kammer. Reicht es für die Beklagte in den von ihr durchgeführten Verwaltungsverfahren aus, als Aufenthaltsort einen Staat zu benennen? Könnte es dann ggf. auch ausreichen, als Aufenthaltsort der Eltern lediglich den betreffenden Kontinent anzugeben? Nach Ansicht der Kammer entspricht dies zwar den übrigen, nicht durchgeführten Ermittlungen der Beklagten, reicht aber keinesfalls aus. Aufenthaltsort muss hier gleichgestellt werden mit dem in Deutschland anwendbaren Begriff der "ladungsfähigen Anschrift". Da der Kläger eine Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland zum Beginn der Ausbildung hatte und subjektiv den Aufenthaltsort der Eltern nicht kannte, war dem Antrag stattzugeben.“

Was sagen die Gerichte dazu?

LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23.06.2016 - L 5 KG 1/15

- 1. Kindergeld für sich selbst erhält nicht, wer den Aufenthalt seiner Eltern kennt. Dem steht ein missbräuchliches "sich verschließen" vor der Kenntnis gleich. (...)*
- 2. Ein "sich verschließen" liegt vor, wenn der Aufenthalt der Eltern durch eine einfache Nachfrage bei einer Behörde hätte ermittelt werden können. Dies ist etwa der Fall, wenn eine ältere Wohnanschrift bekannt ist und das Einwohnermeldeamt Auskunft erteilen könnte, oder wenn das BAföG-Amt Ermittlungen zum Elterneinkommen durchgeführt und dieses in die BAföG-Berechnung des Kindes eingestellt hat.*
- 3. Der bloße Wunsch, nicht mit den Eltern Kontakt aufnehmen zu müssen, rechtfertigt für sich noch keine Ausnahme von einem "sich verschließen", wenn die Identität der Eltern bekannt ist. Das gleiche gilt, wenn der Antrag auf Kindergeld an sich selbst gestellt wird, um die Mühen eines Antrags anstelle der Eltern bei gleichzeitigem Abzweigungsantrag zu umgehen.“*

Was sagen die Gerichte dazu?

■ **Beispiel:**

D. ist 19 Jahre alt, ist afghanische Staatsangehörige und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 1. Alt. AufenthG (nach Flüchtlingsanerkennung). Sie absolviert eine schulische Ausbildung. Sie ist ohne Eltern geflohen. Ihre Eltern leben obdachlos im Iran, sie kennt ihren Aufenthaltsort jedoch nicht. Sie hat Anspruch auf Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz für sich selbst.

4. Kindergeld für Unionsbürger*innen

Kindergeld für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen:

Für die Prüfung, ob in Deutschland ein Anspruch auf Kindergeld besteht, müssen zwei Kriterien herangezogen werden:

- Zum einen muss Deutschland aufgrund der EU-Koordinierungsvorschriften **zuständig** sein und
- zum anderen muss nach den gesetzlichen Bestimmungen ein **Anspruch** auf Kindergeld bestehen.

Praxistipp:

Die Bundesagentur für Arbeit hat zum Anspruch auf Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen eine ausführliche Arbeitshilfe erstellt, die anhand vieler Fallbeispiele die Regelungen erläutert:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kg52eu_ba014340.pdf

Kindergeld für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen:

- **Zuständigkeit Deutschlands?**
- In Art. 68 der VO 883/2004 wird festgelegt, welches der zuständige Mitgliedsstaat ist:
- Vorrangig zuständig ist danach der Staat, in dem eine **Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit** ausgeübt wird.
- Wird keine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, ist der Staat vorrangig zuständig, nach dessen Rechtsvorschriften eine **Rente** bezogen wird.

Kindergeld für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen:

- **Zuständigkeit Deutschlands?**
- Wird weder eine Beschäftigung ausgeübt noch eine Rente bezogen (wird der Kindergeldanspruch also allein durch den **Wohnsitz** ausgelöst), ist der Staat vorrangig zuständig, in dem auch die **Kinder wohnen**. Dasselbe gilt, wenn beide Elternteile aus demselben Grund einen Kindergeldanspruch hätten (etwa, weil beide in unterschiedlichen Staaten arbeiten).

Kindergeld für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen:

- **Zuständigkeit Deutschlands?**
- Der vorrangig zuständige Staat hat Kindergeld **in voller Höhe** zu gewähren. Im nachrangig zuständigen Staat ruht hingegen der Anspruch auf Kindergeld in dieser Höhe. Der nachrangig zuständige Staat muss dann einen **Unterschiedsbetrag** zahlen, wenn das im anderen Staat gewährte Kindergeld niedriger ist. Sind die im anderen Mitgliedstaat vorgesehenen Leistungen höher, entfällt die Zahlung des Unterschiedsbetrags.
- Eine Ausnahme gilt dann, wenn kein Elternteil erwerbstätig ist oder eine Rente bezieht (die Zuständigkeit also allein durch den Wohnsitz ausgelöst wird): In diesem Fall wird **kein Unterschiedsbetrag** gewährt.

Kindergeld für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen:

- **Beispiel 1:**
- Herr F. hat in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG und arbeitet hier. Seine Frau hat in Italien eine italienische Aufenthaltserlaubnis. Sie lebt dort mit ihrem gemeinsamen Kind und ist nicht erwerbstätig. Aufgrund der Koordinierungsregelungen ist Deutschland für das Kindergeld vorrangig zuständig, weil Herr F. hier eine Erwerbstätigkeit ausübt. Deutschland zahlt das deutsche Kindergeld in voller Höhe. Italien müsste dann einen Unterschiedsbetrag gewähren, wenn das italienische Kindergeld höher wäre als das deutsche.

Kindergeld für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen:

■ Beispiel 2:

- Frau J. ist portugiesische Staatsangehörige und wohnt und arbeitet in Portugal, ihr ebenfalls portugiesischer Mann ist nach Deutschland gezogen. Er erhält eine portugiesische Erwerbsunfähigkeitsrente. Das gemeinsame Kind der beiden wohnt mit ihm in Deutschland. Vorrangig zuständig ist in diesem Fall Portugal. Deutschland muss als nachrangig zuständiger Staat einen Unterschiedsbetrag bis zum deutschen Kindergeld erbringen.

■ .

Kindergeld für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen:

- Es wird also stets so getan, als ob alle Familienangehörigen zusammen wohnen. Dies nennt man „**Wohnsitzfiktion**“.
Kindergeldberechtigt ist in diesen Fällen die Person, die den Zuständigkeitsvorrang auslöst.
- Eine Ausnahme von diesem Prinzip besteht dann, wenn **nicht mehr von einem gemeinsamen Wohnsitz ausgegangen** werden kann – etwa weil die Kinder bei einem Großelternteil untergebracht sind oder die Eltern sich haben scheiden lassen. In diesem Fall steht das Kindergeld demjenigen zu, bei dem die Kinder tatsächlich leben.

Kindergeld für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen:

■ Beispiel:

Herr H. ist griechischer Staatsangehöriger und lebt und arbeitet in Deutschland. Sein zehnjähriger Sohn lebt in Griechenland bei der Großmutter. In diesem Fall ist zwar Deutschland aufgrund der Erwerbstätigkeit der vorrangig zuständige Staat.

Anspruchsberechtigt ist jedoch die Großmutter, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat – weil man auch in Griechenland von einem getrennten Haushalt ausgehen würde. Daher muss die Großmutter als anspruchsberechtigte Person einen Antrag auf deutsches Kindergeld stellen. Aufgrund der Wohnsitzfiktion hat sie diesen Anspruch auf deutsches Kindergeld, obwohl sie gar nicht in Deutschland lebt. Dieses Prinzip hat der Bundesfinanzhof in zwei Grundsatzentscheidungen entwickelt.

Kindergeld für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen:

- Bundesfinanzhof, Urteil vom 04. Februar 2016, III R 17/13;
- Bundesfinanzhof, Urteil vom 10. März 2016, III R 62/12
- Einen Antrag des nicht kindergeldberechtigten Elternteils hat die Familienkasse nach diesem Urteil „*als solchen zugunsten des Kindergeldanspruchs der Großmutter zu berücksichtigen.*“ Es ist dann ein „Berechtigtenwechsel“ vorzunehmen. Dieser kann bei der Familienkasse beantragt werden.

Kindergeld für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen:

- **Anspruch auf Kindergeld?**
- Wenn der zuständige Staat feststeht, muss geprüft werden, ob nach deutschen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch erfüllt sind. Für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen richtet sich dies nach § 62 Abs. 1a EStG bzw. § 1 BKGG. Seit Juli 2019 unterscheiden sich beide Rechtsgrundlagen hinsichtlich eines Anspruchs für Unionsbürger*innen.
- Gem. § 1 BKGG besteht für Unionsbürger*innen, deren Eltern tot oder verschollen sind, ein Anspruch auf Kindergeld, solange die Ausländerbehörde nicht den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat.
- Für einen Anspruch auf Kindergeld nach § 62 EStG müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein (Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer*in oder Familienangehörige)